

Initiativtext Berner Bildungsinitiative

Verfassung des Kantons Bern: Art. 43, Schulen

Verfassungstext	Erläuterungen
¹ Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.	Art. 43 Abs. 1 KV stellt bereits heute gewisse Qualitätsanforderungen an den Unterricht an öffentlichen Kindergärten und Schulen. Der Unterricht muss konfessionell und politisch neutral sein.
<i>neu: 1a Sie sorgen für eine Bildung von flächendeckend hoher Qualität und stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.</i>	Art. 43 Abs. 1 ^a E-KV führt neu das Kriterium der Qualität des Unterrichts ein. Kanton und Gemeinden sollen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Es liegt am Grossen Rat, diese wichtige Vorgabe auf Gesetzesstufe umzusetzen. Er muss dabei nicht nur den gestiegenen Anforderungen an den Schulunterricht Rechnung tragen, sondern auch den akuten Mangel an Lehrpersonen bekämpfen.
<i>neu: 1b Sie stellen sicher, dass für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.</i>	Diese Herausforderungen werden in Art. 43 Abs. 1 ^b E-KV aufgenommen. Für Schülerinnen und Schüler soll eine genügende Anzahl qualifizierter Lehrpersonen und schulischer Fachpersonen zur Verfügung stehen.
<i>neu: 1c Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in Diesen Grundsatz bekräftigt Art. 43 Abs. 1 c E-KV. erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.</i>	Den Grundsatz, dass die Arbeit der Lehrpersonen primär den Schülerinnen und Schüler und nicht administrativen Aufgaben zugute kommen soll, bekräftigt Art. 43 Abs. 1 ^c E-KV
2 Sie können an Privatschulen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, Beiträge leisten.	
3 Der Kanton ordnet die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht.	

Das Recht auf Bildung ist in der UNO-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, auch Art. 61a der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, «für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz» zu sorgen (Art. 61a). Da die Hauptverantwortung für die Schulen bei den Kantonen liegt, kommt dem Kanton Bern eine zentrale Rolle zu.

Gerade weil Bildung eine zentrale Staatsaufgabe ist, genügen gesetzliche Regelungen nicht: Sie können jederzeit abgeschwächt werden. Erst die Verfassung schafft die nötige Stabilität, Verbindlichkeit und Legitimation für eine flächendeckend hohe Bildungsqualität.